

Förderung von Klein- und Kleinstskigebieten

§ 1 Ziele

Im Rahmen dieser Förderung werden Verbesserungsmaßnahmen in Klein- und Kleinstskigebieten unterstützt, die deren Wirtschaftlichkeit verbessert und deren Bestand sichert. Mit der Förderung soll gewährleistet werden, dass Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Wintersportmöglichkeiten (Skilauf, Snowboard) im Nahebereich des Wohnortes ermöglicht wird.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.]

§ 3 Förderungsgegenstand

Förderbar sind Investitionen zum Erhalt der Liftanlagen, für Kleinstskigebiete auch Investitionen in sonstige Infrastruktur, die zum Betrieb des Kleinstskigebietes erforderlich ist.

Die Fachgruppe Seilbahnen und das Land Vorarlberg stellen max. € 100.000 zur Verfügung (50 % Fachgruppe Seilbahnen, 50 % Land Vorarlberg), die nach Maßgabe der Förderrichtlinien ausgeschüttet werden.

§ 4 Förderwerbende

Förderwerber sind Gemeinden oder kleine und mittlere Schiliftunternehmen in Kleinst- oder Kleinstskigebieten, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind. Voraussetzung ist, dass sie einen Skilift gem. § 4 betreiben, dessen Standort in Vorarlberg ist.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Kleinstskigebiet (Förderkapazität: max. 5.000 Pers/h):
Einmalzuschuss von max. 50 % der förderbaren Kosten, wobei eine Förderung erst ab Mindestinvestitionskosten von € 3.000 gewährt wird. Der Zuschuss ist mit max. € 10.000 je Skiliftunternehmung begrenzt.
Kleinstskigebiet (Förderkapazität: max. 10.000 Pers/h):
Einmalzuschuss von max. 25 % der förderbaren Kosten, wobei eine Förderung erst ab Mindestinvestitionskosten von € 3.000 gewährt wird. Der Zuschuss ist mit max. € 10.000 je Skiliftunternehmung begrenzt.
- (2) Investitionen ab einer Höhe von € 50.000 werden mit einem Einmalzuschuss von 20 % der förderbaren Kosten gefördert. Der Zuschuss ist mit max. € 30.000 je Skiliftunternehmung begrenzt.
- (3) Nicht förderbar sind Eigenleistungen (Personalkosten), die durch Mitarbeiter des Unternehmens im Zusammenhang mit den Investitionen erbracht werden und Beschneiungsanlagen.
- (4) Die Förderanträge werden nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel gewährt. Mehrfachförderungen derselben Investitionskosten sind ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 6 Ablauf der Fördergewährung

Förderantrag

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wirtschaft@vorarlberg.at
- (3) Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung nach Maßgabe der budgetären Mittel. Das entsprechende Formular ist der Homepage zu entnehmen.

§ 7 Rückzahlung und Kontrolle

(1) Rückzahlung von Förderungen

- a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
 - v. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(2) Kontrolle von Förderungen

- a. Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind;

- (3) Betriebsinhaberwechsel: Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf eine andere Projektträgerin/einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), so kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch der neuen Projektträgerin/dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern diese/dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

§ 8 Gültigkeit

Die Richtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.